

Allgemeine Informationen zur Haushaltsplanung

Gemäß § 1 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der gemäß § 6 GemHVO:

"... einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben soll."

Dabei gilt das Jahr, in dem die Beratung und Beschlussfassung erfolgt als erstes "Vorjahr", da in der Regel das zu planende Haushaltsjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Aus dem Charakter als Überblick ergibt sich, dass der Vorbericht die Zusammenhänge wichtiger Daten in einer konzentrierten Form wiedergeben soll. Entscheidend ist dabei, dass er die wesentlichen Positionen und Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Haushaltes beinhaltet. So sollten zum Beispiel "die von der Gemeinde vorgenommenen Weichenstellungen", "diejenigen Verhältnisse [...], die den haushaltswirtschaftlichen Gestaltungsspielraum einschränken" oder auch "die Ergebnisse des kommunalen Finanzausgleichs" beschrieben werden.¹

Überblick bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die oben genannten Erläuterungen sinnvollerweise durch Schaubilder, Diagramme u.ä. unterstützt werden sollten.

Einschränkend wird die Auffassung vertreten, dass der Vorbericht gemäß der Regelungssystematik des § 6 GemHVO nicht als Steuerungselement des Haushaltes gilt, da die Steuerung anhand der Produkte sowie der zugehörigen Ziele und Kennzahlen zu erfolgen hat.

Ablauf der Haushaltsplanung

In den Prozess der Haushaltsplanung sind grundsätzlich alle Fachbereiche der Stadtverwaltung einbezogen. Nachdem systemtechnisch alle Voraussetzungen für die Eingabe der Planwerte (über die Software RBI) durch den FB Finanzen geschaffen worden sind, beginnt eine erste Planphase, in der die Fachbereiche, die von Ihnen für das Folgejahr kalkulierten und benötigten Mittel ins System eintragen. Diese erste Phase beginnt in der Regel im Juni und dauert in etwa 1-2 Monate.

Ein wesentlicher Punkt in dieser Planungsphase - gerade im Zusammenhang mit der bislang bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeit - besteht darin, **dass sowohl positive wie auch negative Abweichungen zur Vorjahresplanung erläutert und somit legitimiert werden müssen**. Ebenso gilt es größere Investitionsmaßnahmen per Projektblatt darzustellen, u.a. zur Überwachung des Projektablaufs und der Projektfinanzierung (auch in Folgejahren).

Eine besondere Herausforderung der städtischen Haushaltsplanung stellt dabei die **Planung der Kreis- und Schulumlage, der Schlüsselzuweisung sowie der unterschiedlichen Steuerarten** (insb. der Gewerbesteuer) dar. Zum einen ist die Entwicklung von Steuern von vielen äußeren Faktoren abhängig auf die die Stadt selbst keinen Einfluss hat (z.B. Auftragslage der Unternehmen). Somit kann hierbei nur anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Region geplant werden. Zum anderen werden anderweitige spezifische **Planungsdaten, wie die Umlagehebesätze des Kreises Bergstraße oder aber allgemeine Daten zum Kommunalen Finanzausgleich sowie zur Steuerentwicklung durch das Hessische Ministerium der Finanzen** den Kommunen in der Regel **erst im 4. Quartal bekannt gegeben** und somit zu einem Zeitpunkt, an dem die Planung eigentlich so gut wie abgeschlossen ist/sein muss. Somit gilt es auch hier die Planwerte anhand des Vorjahres weiter zu entwickeln, um ggf. nach Erhalt der offiziellen Werte kurzfristig Anpassungen vorzunehmen.

Nach Abschluss der ersten Planphase stellt der Fachbereich Finanzen die Planzahlen auf gesamtstädtischer Ebene zusammen, um beurteilen zu können ob die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen (Einsparvolumen im Ergebnishaushalt u.a.) erreicht sind und somit ein genehmigungsfähiger Haushalt vorliegt.

¹ Amerkamp/Kröckel/Rauber; Praxis der Kommunalverwaltung; HessGemHVO, § 6 Rn. 8

In einem gemeinsamen Termin mit dem Bürgermeister sowie dem 1. Stadtrat werden die gesamtstädtischen Planzahlen dargestellt und Handlungsbedarfe aufgezeigt. Im Anschluss daran erfolgt die Erstellung weiterer (detaillierterer) Analysen durch den Fachbereich Finanzen, die der Verwaltungsspitze sowie den einzelnen Fachbereichsleitern zur Durchsicht und als Grundlage für Anpassungen zugeleitet werden. Sind die oben genannten haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, gilt es gemeinsam weitere Einsparpotenziale im Ergebnishaushalt (insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zu finden. Bei den Investitionsmaßnahmen muss ggf. eine Prioritätenliste aufgestellt und die weniger akuten Maßnahmen in die Folgejahre verschoben werden.

Sofern nach der 2. Planphase ein genehmigungsfähiger Haushalt vorliegt, wird die Druckversion des Haushalts durch den FB Finanzen aufbereitet und den verfahrensbeteiligten Gremien (Magistrat, Haupt- und Finanzausschuss, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche/politische Beratung beginnt in der Regel Mitte/Ende September und endet mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung Mitte Dezember. **Es bleiben nach Aufstellung durch die Stadtverwaltung demnach etwa 2 Monate für die Beratung** und für etwaige gewünschte Anpassungen durch die Politik.

Darüber hinaus existiert ein weiteres Gremium - der **AK Haushalt, bestehend aus Mitgliedern der einzelnen Fraktionen sowie Vertretern des FB Finanzen und (sofern benötigt) Vertretern anderer Fachbereiche - der bereits zu Beginn der Haushaltsplanung in den Planungsprozess eingebunden wird.** Hier können schon zu Beginn der Planung - ausgehend von bereits vorliegenden Informationen oder basierend auf dem letztjährigen Haushaltsplan - Sachverhalte und Änderungswünsche in jeglicher Hinsicht besprochen und beraten werden.